

Liechtenstein und die Schweiz

Autor(en): **Meier, Günther**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1976)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beschäftigungsgesetz verbundene Abbau der Vorzugsbehandlung der in Oesterreich erwerbstätigen Schweizer Bürger. Im Zusammenhang damit wurde die Gegenseitigkeitsfrage aufgeworfen.

Die nächste Tagung wird übers Jahr in Innsbruck stattfinden.

Am Freitagabend, 28. Mai, wurden die Tagungsteilnehmer in den Räumen der Schweizerischen Botschaft in Wien durch Herrn und Frau Botschafter Dr. René Keller aufs herzlichste willkommen geheissen. Am Abend fand dann ein Besuch der Wiener Staatsoper statt, wo "Don Giovanni" von W.A.Mozart gespielt wurde. Die eigentliche Delegiertentagung fand im Hotel Kahlenberg, auf der Höhe des Wienerwaldes, statt und wurde abgeschlossen mit einer Besichtigung von Klosterneuburg und einem abendlichen "Heurigen-Besuch".

Mit einem ökumenischem Gottesdienst in einer herrlichen Kapelle auf dem Kahlenberg, der sicher allen Teilnehmern immer in guter Erinnerung bleiben wird, fand eine denkwürdige Tagung ihren Abschluss.

Dem organisierenden Verein, der Schweizer-Gesellschaft Wien, möchten wir auch an dieser Stelle für die reibungslose Durchführung und einwandfreie Betreuung sowie den überaus interessanten Tagungsverlauf recht herzlich danken.

LIECHTENSTEIN UND DIE SCHWEIZ

Völkerrechtliche Aspekte einer Nachbarschaft

Für ein kleines Staatswesen kann es von besonderer, geradezu entscheidender Bedeutung sein, im Rahmen ihrer eng begrenzten Möglichkeiten am weltpolitischen Geschehen aktiv teilzunehmen. Einen vorläufigen Höhepunkt in den seit Jahren andauernden Bemühungen, sich der Weltöffentlichkeit als selbständiges staatliches Gebilde zu präsentieren, stellt für das Fürstentum Liechtenstein zweifellos die Uebertragung des Vorsitzes am Schlußtag der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) dar. Ueber diese notwendige Anerkennung der Staatlichkeit hinaus erscheint es für Kleinstaaten zudem beinahe unumgänglich, sich zur Sicherstellung ihrer wirtschaftlichen Existenz an einen grösseren Nachbarn anzulehnen, was im speziellen Falle des Fürstentums Liechtenstein mit den Verträgen der zwanziger Jahre - Post- und Zollanschlussvertrag, (Fortsetzung Seite 21)

(Fortsetzung von Seite 12)

diplomatische Interessenvertretung - an die Schweiz geschehen ist.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein sind schon des öfteren Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, ob die enge Verbindung der beiden Staaten nicht die Souveränität des einen - viel kleineren - Partners beeinträchtigt. Zu dieser Thematik ist vor kurzem im Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft ein Werk in der Reihe der "Politischen Schriften" (Nr.5) erschienen. (Liechtenstein und die Schweiz - eine völkerrechtliche Untersuchung von Dieter J. Niedermann St.Gallen

In der ersten Hälfte des Buches setzt sich der Autor mit den einzelnen Aspekten der Eigenstaatlichkeit im allgemeinen sowie den spezifisch liechtensteinischen Gegebenheiten im besonderen auseinander. Nach der umfangreichen Analyse anhand der wesentlichen Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts, der traditionellen Drei-Elementen-Lehre - Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt -, kommt er dabei zu dem Ergebnis, dass das Fürstentum Liechtenstein diese Anforderungen an die Staatlichkeit ohne Zweifel vollumfänglich erfülle. Auch die Abklärung weiterer, neuerer Kriterien, wie beispielsweise Staatenverkehrsfähigkeit, Staatsbewusstsein oder Souveränität, lassen ihn zu dem gleichen Schluss gelangen.

"Machtdefizit gegenüber der Schweiz".

Die völkerrechtliche Beurteilung des gesamten schweizerisch-liechtensteinischen Verhältnisses fasst Niedermann, nachdem er die wichtigsten Vertragswerke inhaltlich dargestellt und auf die Abhängigkeit des kleineren gegenüber dem grösseren Vertragspartner hin überprüft hat, in der globalen Feststellung zusammen, dass die machtpolitische Lage des Fürstentums Liechtenstein durch ein Machtdefizit gegenüber der Schweiz gekennzeichnet ist. Wenn der Begriff Macht als jene Fähigkeit verstanden werde, dem andern seinen Willen aufzuzwingen, so verfüge die Schweiz über ein "beträchtliches offensives Machtpotential", dem jedoch Liechtenstein nicht wehrlos ausgeliefert sei. Durch die Möglichkeit der kurzfristigen Kündigung aller bilateral geschlossenen Verträge sei Liechtenstein ein Mittel beigegeben, eine defensive Macht, um sich einem allfälligen Machtanspruch zu widersetzen.

Der praktischen Ausführung einer solchen "Machtdemonstration" sieht der Autor allerdings ohne Illusionen entgegen. Einer tatsächlichen Kündigung stünden im besonderen dadurch Schwie-

rigkeiten entgegen, da als alternativer Partner für eine ähnliche Verflechtung wie mit der Schweiz nur der zweite Nachbarstaat Liechtenstein, Oesterreich, in Frage kommen könnte. Und weil sowohl die historische Entwicklung - die Abwendung von der Donaumonarchie mit gleichzeitiger Hinwendung zur Schweiz - als auch die Volksmeinung - gestützt auf eine repräsentative Meinungsumfrage - der Ausrichtung auf den östlichen Nachbarstaat als gewichtige Faktoren entgentreten, ergibt sich in der Schlussfolgerung eine faktisch noch weitergehende Abhängigkeit Liechtensteins von der Schweiz.

In den auf Grund der gegenwärtigen Situation erarbeiteten Varianten einer liechtensteinischen Aussenpolitik bringt Niedermann deutlich zum Ausdruck, dass die Beibehaltung der Ausrichtung auf die Schweiz die bestmögliche Variante darstelle. "Es wäre wohl zwecklos", so schreibt er wörtlich, "bestehende Strukturen dann abzubauen, wenn sie sich weitgehend bewährt haben, ihre Mängel grundsätzlich gemildert werden können und bessere Alternativen sich nicht anbieten". Das künftige Verhältnis liechtenstein-schweizerischer Beziehungen sollte nach Ansicht des Autors organischer gestaltet werden, indem mit dem Ausbau der Beziehungen gleichzeitig auch die Mitwirkungsrechte ausgebaut werden sollten. Freilich würden auf Grund der geringen Grösse und der bescheidenen politischen Bedeutung Liechtensteins die Möglichkeiten zur institutionalisierten Mitwirkung im Rahmen der Verträge enge Grenzen gesetzt sein.

Einbezug in schweizerische Vernehmlassungsverfahren?

Eine Chance zur Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte sieht Niedermann hinsichtlich des auf Liechtenstein anwendbaren Rechts, bei dessen Erlass heute noch keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten von seiten des kleineren Partners bestehen. Da die Einräumung von Gestaltungsrechten innerhalb der schweizerischen Gesetzgebung im Widerspruch zur Bundesverfassung stünde und "zudem völlig systemwidrig" wäre, findet er den Einbezug Liechtensteins in das schweizerische Vernehmlassungsverfahren als Ausweg aus dem Dilemma prüfenswert. Gleichzeitig unterbreitet er den Vorschlag zur Konstituierung eines ständigen, paritätischen Konsultativorgans, das diese Aufgabe zu übernehmen hätte, das andererseits als Forum für Vorverhandlungen zu jeweiligen Vertragsrevisionen fungieren könnte und dessen "vornehmste Aufgabe" schliesslich darin zu bestehen hätte, als Gremium die Prüfung einer allfällig neu zu formulierenden Partnerschaft zu übernehmen.

Staatenverbindung als Assoziation

Im Gegensatz zu verschiedenen bedeutenden Arbeiten über die liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen, die durchwegs zu dem Ergebnis gelangen, die vertraglichen Bindungen beider Staaten stellten eine "Staatenverbindung sui generis" dar, nimmt Niedermann den Standpunkt ein, dass das liechtensteinisch-schweizerische Rechtsverhältnis die Anforderungen des Typus der Assoziation erfülle. Die Rechtsfiguren des Protektorates, des Quasi-Protektorates, der Protektion schliesst er, in Einklang mit andern Autoren, nach den Untersuchungen der völkerrechtlichen Stellung der einzelnen Vertragsverhältnisse aus, ebenso die Staatenverbindungstypen Staatenbund, Bundesstaat oder Verwaltungsunion. Die Typenbegriffe Freihandelszone und Zollunion vermögen den Autor auf Grund ihres wenig umfassenden Anspruchs nicht zu befriedigen, die Klassifizierung der schweizerisch-liechtensteinischen Partnerschaft als Wirtschaftsunion ist nach seiner Ansicht nicht gerechtfertigt, da "selbst die Gesamtheit der schweizerisch-liechtensteinischen Rechtsbeziehungen" den Anforderungen an diesen typologischen Begriff nicht genügen können.

Der Typus der Assoziation eignet sich nach Niedermann im besonderen für das liechtensteinisch-schweizerische Verhältnis, weil damit "jene zwischenstaatliche und internationale Staatenverbindung bezeichnet" wird, "die zum Zweck einer lockeren Zusammenarbeit in einem verhältnismässig beschränkten Tätigkeitsbereich begründet wurde", ohne Rücksicht darauf, "ob dieses Verhältnis organisiert oder nicht organisiert, politisch oder nichtpolitisch, paritätisch oder nichtparitätisch ausgestaltet ist".

Das liechtensteinisch-schweizerische Assoziationsverhältnis kann seinem Inhalt nach als offen und gleichzeitig als ausbaufähig bezeichnet werden, da einerseits die Zusammenarbeit auf weiteren Gebieten im Bereich des Möglichen liegt, andererseits eine Intensivierung im Hinblick auf den gegenwärtigen Trend der Beziehungen, so Niedermann, wahrscheinlich erscheint. Durch das Fehlen besonderer Organe zur Steuerung der gesamten Rechtsbeziehungen wie auch für die Ausführung der einzelnen Verträge ergibt sich eine nichtorganisierte Assoziation. Die Dominanz des grösseren Partners, der Schweiz, hat zur Folge, dass die Assoziation zudem nichtparitätischer Natur ist. Die Tragweite des tatsächlichen Einflusses der Schweiz auf Liechtenstein könnte, wie Niedermann betont, im Rahmen der klassenlogischen Einteilung, allerdings erst bei einem Wechsel des

Partners durch Liechtenstein oder, noch ausgeprägter, beim "Versuch der weitgehend selbständigen Besorgung der heute ganz oder teilweise zur Erfüllung übertragenen Aufgaben und zur Ausübung erteilten Befugnisse erfahren werden".

(NZZ - Günther Meier)

EVENTUELLE EINFÜHRUNG EINES ZWEITEN MATURATYPS AM LIECHTENSTEINISCHEN GYMNASIUM.

Aus einer Sitzung des Liechtensteinischen Bildungsrates.

Der Bildungsrat hielt in diesem Jahr bisher zwei Sitzungen ab. In der ersten Sitzung im Februar beschäftigte sich der Bildungsrat u.a. auch mit der eventuellen Einführung eines zweiten Maturatyps am Liechtensteinischen Gymnasium. Die Vorarbeiten zur Einführung werden fortgesetzt, damit noch bis zum nächsten Herbst über eine Einführung eines zweiten Maturatyps im Frühjahr 1977 von der Regierung entschieden werden kann.

Ferner befasste sich der Bildungsrat mit dem Bericht der Sachkommission 11 der Synode 72 über Bildungsfragen und Freizeitgestaltung. Sr. Raphaela Gasser, Ilanz, führte als Präsidentin dieser Sachkommission der Synode in den Bericht ein und wies dabei auf einige Schwerpunkte hin. Der Bildungsrat gelangte zu der Ansicht, dass der Bericht ein wertvolles Arbeitspapier darstelle und zahlreiche Anregungen vor allem für die innere Schulreform enthalte.

Weitere Traktanden der 1. Sitzung waren die Ergebnisse einer Untersuchung des Schulamtes über die Schulwahl der Fünftklässler in den Jahren 1973 bis 1975 sowie die Platzsicherung für liechtensteinische Schülerinnen in den innerschweizerischen Seminarien (Menzingen, Ingenbohl usw.).

In der 2. Sitzung, die am 19. Mai stattfand, befasste sich der Bildungsrat mit den noch ausstehenden Verordnungen zum Schulgesetz. Er erarbeitete eine Prioritätenliste, die als Empfehlung an die Regierung weitergeleitet werden soll.

Der Bildungsrat beschäftigte sich insbesondere mit der Frage, ob für die einzelnen Schularten neue Schulordnungen ausgearbeitet werden sollen. Nach längerer Diskussion gelangte er zu